

54. Zur Auslegung des §. 130a St.G.B.'s. Begriff der Staatsangelegenheiten. Gehören die Reichstagswahlen dazu?

IV. Straffenat. Urtr. v. 11. Dezember 1885 g. Tsch. Rep. 2933/85.

I. Landgericht Olag.

Aus den Gründen:

Angelegenheiten des Staates sind im Gegensatz zu Privatangelegenheiten nach dem gemeinen Wortverstande die Angelegenheiten, die den Staat als solchen angehen, im weitesten Sinne, die Angelegenheiten, bei denen es sich um seine Rechte und Pflichten, seine Interessen und seine Aufgaben, um sein Verhältnis zu dem einzelnen und zu anderen Staaten handelt, die Angelegenheiten, die, wie die Privatangelegenheiten

durch die Gesetze, Institutionen und Verträge des Privatrechtes, durch die Gesetze, Institutionen und Verträge des öffentlichen Rechtes geordnet und gestaltet werden. In diesem Sinne fallen die Einrichtungen und Gesetze des Staates und können die Anordnungen der Obrigkeiten unter den Begriff der Staatsangelegenheiten fallen, der im übrigen aber viel weiter geht. Ob das angegriffene Urteil nicht zu weit geht, wenn es alles, was sich auf die politischen Rechte des einzelnen bezieht, die Freiheit der Wahl des einzelnen, und alles, was damit in Verbindung steht, als Staatsangelegenheit bezeichnet, kann dahingestellt bleiben, wenn auch die Ordnung der politischen Rechte des einzelnen und der Freiheit der Wahl zu den Angelegenheiten des Staates zu rechnen ist. Denn die Strafkammer stellt als Gegenstand der Besprechung des Angeklagten in der Predigt, auf der die Anschuldigung beruht, die Reichstagswahlen überhaupt und die Art und Weise der Ausübung des Rechtes dabei fest, und diese thatsächliche Feststellung ist für diese Instanz maßgebend. Daß die durch Verfassung und Gesetz geregelten Reichstagswahlen aber nicht bloß Angelegenheit des einzelnen, sondern Angelegenheit des Staates in dem obigen Sinne sind, unterliegt keinem rechtlichen Bedenken und ist vom Reichsgerichte bereits in seinem Urteile vom 16. Februar 1885 g. R. (Rep. 278/85) angenommen.

Die Ausführungen der Revision unter 1 wenden sich auch nicht sowohl gegen die Annahme, daß die Reichstagswahlen eine Angelegenheit des Staates, beruhen vielmehr darauf, daß der §. 130a St.G.B.'s nur den Schutz des Staates gegen Angriffe bezwecke, die sich gegen ihn und seine Einrichtungen und Anordnungen richten, daher hier unanwendbar sei, weil es sich nach der Feststellung des Urtheiles um solche Angriffe nicht handle.

Der Revision kann zugegeben werden, daß nach den Motiven, mit welchen der Gesetzentwurf überreicht worden ist, welcher demnachst in wesentlich unveränderter Gestalt als §. 130a in das St.G.B. eingestellt wurde,

vgl. Sammlung sämtlicher Druckf. des deutschen Reichstages 1871 Bd. 2 Nr. 103,

der nächste Zweck des Gesetzes die Abwehr des Mißbrauches der Kanzel zu Angriffen auf Staatsgesetze und Staatseinrichtungen war, und daß nach den Erklärungen, welche seitens des Bundesbevollmächtigten Staatsministers v. Luz bei der Beratung des Entwurfes im deutschen

Reichstage abgegeben wurden, den nächsten Anlaß zur Einbringung des Gesezentwurfes solche Angriffe seitens der katholischen Geistlichkeit in Bayern gegeben haben.

Vgl. Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages 1871 Bd. 1 S. 464.

Über dies ist nicht entscheidend. Weder der Anlaß, noch der Zweck, noch die Auffassung des Verfassers des Entwurfes, noch selbst der Gedanke des Gesetzgebers über Inhalt und Tragweite des Gesetzes bestimmen für den Richter den Inhalt des Gesetzes, sondern der im Gesetze selbst erklärte Wille des Gesetzgebers. Dieser ist hier aber völlig klar, und der Inhalt des §. 130a danach ein weiterer, als die Revision will.

Entwurf und Gesetz fügen den Thatbestand des §. 130a unter die Vergehen gegen die öffentliche Ordnung ein, weil Objekt desselben wie im §. 130 St.G.B.'s der öffentliche Friede ist. Im §. 130 wird die Gefährdung desselben unter Strafe gestellt, wenn sie durch Anreizen verschiedener Bevölkerungsklassen zu Gewaltthätigkeiten gegeneinander geschieht. Im §. 130a wird der Thatbestand dieses Vergehens erweitert, indem auch die Gefährdung des öffentlichen Friedens durch das Mittel der Besprechung von Staatsangelegenheiten von der Kanzel mit Strafe bedroht wird. Die Bedrohung des öffentlichen Friedens, das besondere Mittel und das besondere Subjekt, welche das Vergehen gegen den §. 130a zu einem eigentümlichen Delikte der Geistlichen stempeln, machen den klar ausgedrückten Inhalt des Gesetzes aus. Davon, daß der Angriff auf den öffentlichen Frieden durch einen Angriff auf den Staat und seine Einrichtungen geschehe, sagt das Gesetz nichts, und es ist unstatthaft, es in das Gesetz hineinzutragen.